

und nennt sie eine Tochter Guido's, unterläßt hier jedoch beizufügen, welches der beiden Guido, des Minor oder der Major<sup>52)</sup>. Der spätere Guido führt auch bei ihm den Beinamen Novellus. Es mag hiernach als sicher gelten, da die so speziellen Angaben Rubeo's nicht aus der Luft gegriffen sein können, daß der Vater Francesca's ein anderer Guido war, als derjenige, welcher sich im J. 1275 zum Gebieter von Ravenna machte. Ob nun jener der Großvater des späteren Guido oder anders mit ihm verwandt war, muß ich dahingestellt sein lassen; jedenfalls aber ist kein weiterer Zweifel daran möglich, daß beide Guido verschiedene Personen waren und daß der Dichter die von ihm besungene Francesca nicht als die Tochter seines Gastfreundes zu Ravenna persönlich kennen gelernt haben kann.

Auf einem bei Weitem sichereren Boden befinden wir uns der Familie der Malatesti von Rimini gegenüber; denn hier stehen uns die von Tonini theils vollständig, theils im Auszuge mitgetheilten Urkunden zu Gebote. Es sind deren hauptsächlich fünf. Die erste ist ein Breve Papst Urban's IV. an den Bischof von Rimini vom 6. Nov. 1263, worin verfügt wird, daß den Söhnen des alten Malatesta, Johannes und Paulus, auf ihr Nachsuchen, eine bestimmte Summe ausgezahlt und diese zu entrichten den Kirchen der Romagna aufgelegt werde, und zwar geschieht die Verwilligung wegen der von jenen beiden der römischen Kirche bewiesenen Hingebung, „pro sincera devotione quam gerunt ad Romanum Ecclesiam“.<sup>53)</sup> Es ergibt sich daraus, neben der Reihenfolge der zwei Brüder ihrem Alter nach, das eine für die Zeitbestimmung des tragischen Ereignisses Wesentliche, daß dieselben — der Gatte und der Schwager der unglücklichen Francesca — schon im Jahre 1263 wenigstens über das Knabenalter hinaus gewesen sein müssen, sonst könnte unmöglich jene Anerkennung für sie mit irgend einem Sinne ausgesprochen worden sein. Die zweite Urkunde ist das schon bei anderer Gelegenheit angezogene Breve des Papstes Nicolaus IV. an den Bischof von Pesaro vom 8. August 1288, worin demselben die Ertheilung des Dispenses von dem Ehehindernisse des vierten Grades der Blutsverwandtschaft für Malatestino, den Enkel des alten Malatesta, der hier wie sonst den Beinamen da Verucchio (de Veruculo) führt, und Agnes, eine Tochter des Grafen Conrad von Montefeltro, aufgetragen wird.<sup>54)</sup> Die in neuester Zeit angefochtene Lesart nepotis, an dessen Stelle filii zu lesen sei, was die Verhältnisse um Vieles ändern würde, ist von Tonini auf das Sicherste festgestellt.<sup>55)</sup> Als Resultat der Urkunde ist zu entnehmen, daß im J. 1288, also 25 Jahre nach Erlaß jenes ersten Breve's, bereits ein heirathsfähiger Enkel des Malatesta lebte; wir werden weiter hören, daß dies ein Sohn des oben genannten Johannes oder Giovanni Sciancato war. Die dritte Urkunde ist eine Bulle des Papstes Bonifaz VIII. vom 10. Juli 1298, wonach dem Guido, Sohne des Johannes Sohnes des Malatesta da Verucchio, die Pfarrei St. Paolo in Rimini, nachdem sie durch den Tod seines Oheims Ramberto, eines Sohnes des Malatesta von unbekannter Mutter, erledigt worden, in Anerkennniß seiner Sittenreinheit und anderer Vorzüge verliehen

<sup>52)</sup> p. 472.

<sup>53)</sup> Tonini p. 55.

<sup>54)</sup> p. 56.

<sup>55)</sup> S. dessen Risposta alle osservazioni critiche di Monsig. Marino Marini sulle Memorie storiche intorno a Francesca da Rimini, Rimini 1853, p. 18.